

Mitteilung des Senats

vom 3. Januar 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Reorganisation des Bauwesens.....	S. 1.
2. Wahl von Mitgliedern des Amtsgerichts Bremen.....	„ 5.

1. Reorganisation des Bauwesens.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den Bericht zugehen, den die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens über die Revision der Grundzüge des öffentlichen Baudienstes erstattet hat. Zu den vorgelegten Grundzügen hat der Senat folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) In Nummer 5 zwischen den Worten „den“ und „Baudirektoren“ das Wort „beiden“ einzuschalten.
- 2) In Nummer 7 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „Befugnisse“ durch die Worte „amtlichen Wirksamkeit“ zu ersetzen.
- 3) In Nummer 10 erhält der Absatz 2 am Schlusse folgenden Zusatz: „vorbehaltlich der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Errichtung neuer Beamtenstellen“.
- 4) In Nummer 12 Absatz 4 ist statt „Abrechnungszeichnungen und Abrechnungen“ „Abrechnungen und Abrechnungszeichnungen“ zu setzen.
- 5) In Nummer 16 sind die Worte „und dem Erlaß von Dienstabweisungen“ als in diesem Zusammenhange entbehrlich zu streichen.

Mit diesen Abänderungen hat der Senat der Vorlage der Deputation seine Zustimmung erteilt und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des ihr auf ihren Antrag durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 17. September und 9. Oktober 1907 (Verhdlg. S. 1015, 1091) erteilten Auftrages, die Grundzüge des öffentlichen Baudienstes von 1875 zu revidieren und zur Genehmigung vorzulegen, beehrt sich die unterzeichnete Deputation, als Ergebnis ihrer Beratungen die beifolgenden Grundzüge zu überreichen mit dem Antrage, ihnen die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 21. Dezember 1907.

Die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Dr. Scherer.**

Grundzüge für die Organisation des öffentlichen Baudienstes.

Unteranlage.

Umfang des öffentlichen Baudienstes.

- 1) Zum öffentlichen Baudienst im Sinne dieser Grundzüge gehören sämtliche Bauten des Staates und der Stadt Bremen, die von der Baudeputation, der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Deputation für die Unterweserkorrektion ausgeführt werden. Ferner gehören dazu die Aufgaben der Deputation für Regulierung der Baulinien.

- 2) Die Bauten des öffentlichen Baudienstes sind:
- a. Hafen-, Wasser- und Eisenbahnbauten;
 - b. Hochbauten, Bebauungspläne und Straßenregulierungen;
 - c. Tief-, Straßen-, Wege-, Deich- und Brückenbauten.
- Der öffentliche Baudienst zerfällt danach in drei Abteilungen.

Organisation des öffentlichen Baudienstes.

- 3) Die Wahrnehmung der Geschäfte dieser drei Abteilungen liegt der Baudirektion und den ihr untergeordneten Bauinspektionen ob.

Baudirektion.

- 4) Die Baudirektion ist den unter 1) aufgeführten vier Deputationen unterstellt.
- 5) Die Baudirektion besteht aus dem Oberbaudirektor und den Baudirektoren.
- 6) Der Oberbaudirektor steht an der Spitze des gesamten öffentlichen Baudienstes. Ihm liegt die oberste technische Leitung und Beaufsichtigung aller Abteilungen des öffentlichen Baudienstes ob, über die er stets eine vollständige Übersicht haben soll. Er hat für die Einheitlichkeit in der Ausführung aller Bauten, in der Geschäftsbehandlung und im Rechnungsweisen zu sorgen und auf ein Zusammenwirken der Bauinspektionen nach übereinstimmenden Grundsätzen hinzuwirken. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher Beamten und Angestellten des öffentlichen Baudienstes. Zur Besprechung allgemeiner und wichtiger Fragen hat er Versammlungen der Oberbeamten des öffentlichen Baudienstes zu veranstalten.

Der Oberbaudirektor verwaltet zugleich die Geschäfte einer der drei Abteilungen.

In Behinderungsfällen und bei Beurlaubungen vertritt der dienstälteste Baudirektor den Oberbaudirektor, die Baudirektoren vertreten sich gegenseitig.

- 7) Die Baudirektoren sind die Vorgesetzten der Beamten und Angestellten der Baudirektion und der zu ihrer Abteilung gehörenden Bauinspektionen. Sie erledigen die Geschäfte ihrer Abteilung selbständig, doch bedürfen in allen wichtigen Fragen ihre Berichte und Entscheidungen der Gegenzeichnung des Oberbaudirektors, der, wenn er von ihrer Ansicht abweicht, die seinige unter näherer Begründung darzulegen hat.

Die Baudirektoren können innerhalb ihrer Befugnisse Verfügungen an die ihnen unterstellten Bauinspektionen erlassen. Haben die Bauinspektoren Einwendungen gegen eine solche Verfügung zu erheben, so haben sie sich zunächst an den Baudirektor zu wenden. Hält dieser die Einwendung für unbegründet, so hat er die Entscheidung des Oberbaudirektors herbeizuführen.

Die Baudirektoren haben die Berichte und Vorlagen der Bauinspektionen zu prüfen. In wichtigen und zweifelhaften Fällen haben sie sich gutachtlich zu äußern. Halten sie es für erforderlich, ein vorgelegtes Projekt zu ändern, so haben sie sich zuvor mit der beteiligten Bauinspektion ins Benehmen zu setzen. Von ihnen selbst vorgenommene Änderungen müssen dauernd als solche erkennbar sein.

Die Baudirektoren haben die Neubauten und größeren Umbauten während der Bauausführung zu überwachen und auf die Benachrichtigung von ihrer Vollendung unter Zuziehung der beteiligten Bauinspektion formell abzunehmen, auch zu veranlassen, daß sie nach der Abnahme an die zuständige Behörde übergeben werden.

- 8) Der Baudirektion ist ein Baumeister zugewiesen, der insbesondere die Aufträge des Oberbaudirektors und der Baudirektoren auszuführen, über alle ihm zugeschriebenen Eingänge mündlich oder schriftlich zu berichten und diese nach Anweisung zu erledigen hat. Ferner hat er unter Kontrolle der Baudirektion die Aufsicht über die gemeinschaftliche Kanzlei, Rendantur und die gemeinschaftlichen Rechnungs- und Zeichenbureaus zu führen und für den ordnungsmäßigen

Geschäftsgang zu sorgen, auch die gemeinschaftlichen Lager- und Gerätebestände zu beaufsichtigen. Er hat außerdem die Geschäfte des Vorsitzers der Krankenkasse der Baudeputation zu führen.

- 9) Das Revisionsbureau des öffentlichen Baudienstes ist dem Oberbaudirektor unmittelbar unterstellt.

Bauinspektionen.

- 10) Die Bauinspektionen sind die ausführenden Organe des öffentlichen Baudienstes. An ihrer Spitze steht ein Bauinspektor.

Eine Bauinspektion, deren Geschäfte einen zu großen Umfang annehmen, kann in mehrere Bauinspektionen geteilt werden. Ebenso können mehrere Bauinspektionen zu einer vereinigt werden. Die Teilung oder Vereinigung erfolgt durch Beschluß des Senats auf Antrag der beteiligten Deputationen.

Die Bauinspektionen erhalten die Aufträge der Deputationen durch die Baudirektion, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Berichte der Bauinspektionen gehen den Deputationen durch die Baudirektion zu. Mit den Berichten sollen in der Regel die Berichte der Unterbeamten vorgelegt werden.

- 11) Die Bauinspektoren haben vorbehaltlich der Aufsicht und Revision der Baudirektion selbständig unter eigener Verantwortung die Jahresbudgets, Entwürfe und Kostenanschläge auszuarbeiten und alle hiermit verbundenen Geschäfte, einschließlich des Rechnungswezens, zu besorgen. Die für die Ausführung maßgebenden Kostenanschläge der Hochbauten sollen in der Regel spezielle sein.

Die Bauinspektoren haben alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Rechnungen zu prüfen und sind für richtige Preise, Maße und die Übereinstimmung mit den Bewilligungen verantwortlich, während die Richtigkeit der Berechnung vom Rechnungsbeamten zu prüfen und zu bescheinigen ist.

Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die bewilligten Beträge nicht überschritten und nur zu dem Zwecke, zu dem sie bewilligt sind, verwendet werden.

Vor der Bearbeitung größerer oder wichtiger Projekte haben sie die Grundzüge für die Bearbeitung mit dem zuständigen Mitgliede der Baudirektion zu beraten.

- 12) Neubauten und größere Umbauten sind nach den von Senat und Bürgerchaft genehmigten Zeichnungen und Kostenanschlägen auszuführen. Abweichungen von den Zeichnungen, die sich bei der Ausführung als notwendig ergeben, bedürfen der Genehmigung, und zwar des zuständigen Mitgliedes der Baudirektion, sofern sie konstruktiver Art sind, und keine Mehrkosten verursachen, der zuständigen Deputation, sofern sie anderer Art sind.

Von allen Neubauten und größeren Umbauten des Hochbaues sind bis zur Fertigstellung Abrechnungszeichnungen anzufertigen, aus denen die Ausführung des Baues zu ersehen ist. Sie müssen alle gegenüber dem genehmigten Entwurf eingetretenen Abweichungen erkennen lassen, unter Angabe der Genehmigungsdaten.

Von allen Neubauten und größeren Umbauten sind außerdem besondere Abrechnungen aufzustellen, aus denen die Gesamtaufwendungen und die Aufwendungen für jeden Titel unter Gegenüberstellung der dafür bewilligten Summen zu ersehen sind.

Abrechnungszeichnungen und Abrechnungen sind nach Abnahme des Baues der zuständigen Deputation vorzulegen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Die Bauinspektoren haben das zuständige Mitglied der Baudirektion über den Stand der Arbeiten von Neubauten und größeren Umbauten stets auf dem Laufenden zu halten und es namentlich von der bevorstehenden Vollendung jedes Neubaus oder größeren Umbaus zu benachrichtigen.

Auf die Ingenieurbauten finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

- 13) Den Bauinspektionen werden je nach dem Umfange der ihnen obliegenden Geschäfte ein oder mehrere Baumeister überwiesen. Diese haben die ihnen von den Bauinspektoren überwiesenen Geschäfte zu erledigen und die Bauinspektoren im Falle der Behinderung oder Beurlaubung zu vertreten. Die näheren Anweisungen für die Geschäftserledigung erteilt der zuständige Bauinspektor. Über die Geschäftsverteilung an die Baumeister hat der Bauinspektor dem zuständigen Mitgliede der Baudirektion Mitteilung zu machen.

Anstellung der Oberbeamten des öffentlichen Baudienstes.

- 14) Im öffentlichen Baudienste sind folgende ruhegehaltsberechtigte Oberbeamte angestellt:

- a. Oberbaudirektor,
- b. Baudirektoren,
- c. Bauinspektoren,
- d. Baumeister,
- e. Ingenieure.

Für die Anstellung als Oberbeamter werden in der Regel das Reisezeugnis einer Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule) und das Diplom einer deutschen technischen Hochschule verlangt, für die Anstellung als Bauinspektor außerdem eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, sofern der Bewerber nicht nachweist, daß er in Preußen oder einem anderen deutschen Staate mit gleichen Einrichtungen die Prüfung als Regierungs-Baumeister bestanden hat.

- 15) Oberbeamte können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei genügender Befähigung in höhere Stellen aufsteigen. Ein Anrecht auf höhere Stellen haben sie nicht.
- 16) Bei der Besetzung von Oberbeamtenstellen und dem Erlaß von Dienstamweisungen soll der Oberbaudirektor zu Vorschlägen aufgefordert werden.

Einladungen zu Sitzungen.

- 17) Der Oberbaudirektor wird in der Regel zu den Sitzungen der bauenden Deputationen und der Deputation für Regulierung der Baulinien eingeladen, ebenso die Baudirektoren und Bauinspektoren zu den Sitzungen, in denen Angelegenheiten ihrer Abteilung zur Beratung stehen.

Urlaub.

- 18) Der Vorsitz der Baudeputation kann im Einvernehmen mit den Vorsitzern der anderen Deputationen dem Oberbaudirektor einen Urlaub bis zu vierzehn Tagen erteilen. Einen längeren Urlaub erteilt der Senat.

Der Oberbaudirektor kann den Oberbeamten, Beamten und Angestellten des öffentlichen Baudienstes einen Urlaub bis zu drei Tagen bewilligen, längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Vorsitzers der zuständigen Deputation. Die Beurlaubungen sind in die Personalakte einzutragen.

Die Unterbeamten und Arbeiter der Baudirektion und der Bauinspektionen werden innerhalb der allgemein genehmigten Grenzen von der Baudirektion und den Bauinspektionen beurlaubt.

Umfange der ihnen obliegenden
viesen. Diese haben die ihnen von
u erledigen und die Bauinspektoren
ung zu vertreten. Die näheren
t der zuständige Bauinspektor. Über
der Bauinspektor dem zuständigen
achen.

entlichen Baudienstes.

ruhegehaltsberechtigte Oberbeamte

werden in der Regel das Reife-
gymnasium oder Oberrealschule)
Hochschule verlangt, für die
mindestens fünfjährige praktische
daß er in Preußen oder einem
igen die Prüfung als Regierungs-

en Bestimmungen bei genügender
in Anrecht auf höhere Stellen

im Erlaß von Dienstanweisungen
ordert werden.

gen.

den Sitzungen der bauenden
rung der Baulinien eingeladen
zu den Sitzungen, in denen
stehen.

bernehmen mit den Vorstehern
einen Urlaub bis zu vierzehn
der Senat.

a, Beamten und Angestellten des
ei Tagen bewilligen, längerer
der zuständigen Deputation.
zutragen.

rektion und der Bauinspektionen
renzen von der Baudirektion

2. Wahl von Mitgliedern des Amtsgerichts Bremen.

Die von dem Senate, der Bürgerchaft und dem Richterkollegium für die
Wahl von Mitgliedern des Amtsgerichts Bremen gemäß § 23 des Ausführungs-
gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erwählten Wahlmänner

1) aus dem Senate die Herren Senator Dr. Pauli, Senator Hildebrand,
Senator Dr. Lürman, aus der Bürgerchaft die Herren Notar Tebelmann,
F. W. Neufirch, M. Böttcher, aus dem Richterkollegium die Herren
Landgerichtspräsident Dr. H. H. Meier, Richter Castendyk und Richter
Ad. Meyer haben zufolge des dem Senate über das Ergebnis der Wahl
mitgeteilten Protokolls in der Versammlung des Wahlausschusses am
2. November 1907 Herrn Staatsanwalt Dr. jur. Wilhelm Theodor
Wedemeyer,

2) aus dem Senate die Herren Senator Dr. Pauli, Senator Stadtländer,
Senator Hildebrand, aus der Bürgerchaft die Herren F. W. Neufirch,
M. Böttcher und Richard A. Will, aus dem Richterkollegium die
Herren Landgerichtspräsident Dr. H. H. Meier, Landgerichtsdirektor
Schupp, Richter Castendyk, haben zufolge des dem Senate über das
Ergebnis der Wahl mitgeteilten Protokolls in der Versammlung des
Wahlausschusses am 30. November 1907 Herrn Gerichtsassessor
Dr. jur. Georg Heinrich Gruner

zu Mitgliedern des Amtsgerichts Bremen erwählt. Der Senat hat die Ernennung
der Genannten vollzogen.

